

## **Geschäftsordnung der BfR-Kommissionen**

**01.01.2026**

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Aufgabe der BfR-Kommissionen ist die sachverständige Beratung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) in den ihnen jeweils zugewiesenen Arbeitsbereichen.
- (2) Die Beratungsergebnisse der Kommissionsarbeit sind an das BfR gerichtet und haben allein empfehlenden Charakter. Die BfR-Kommissionen erstellen keine eigenen Risikobewertungen und wirken nicht an den Risikobewertungen des BfR mit.
- (3) Im Rahmen von Krisen oder Ereignissen, ist eine adhoc Abstimmung mit einzelnen Mitgliedern der BfR-Kommissionen mit spezifischer Sachkenntnis zur Beratung des BfR auch ohne Beteiligung der gesamten Kommission möglich. Die Koordinierung erfolgt über die Geschäftsführungen.

### **§ 2 Berufungsverfahren und Mitglieder**

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer BfR-Kommission ist die Bewerbung im Rahmen eines sich aller vier Jahre wiederholenden Ausschreibungsverfahrens über die BfR-Internetseite. Die Auswahl potentieller Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach der fachlichen Eignung sowie der Notwendigkeit des Beratungsbedarfs des BfR. Es ist eine Berufung in maximal zwei BfR-Kommissionen gleichzeitig möglich. Die Mitglieder der BfR-Kommissionen werden nach einer Bestätigung durch einen externen Berufungsbeirat von der Präsidentin oder dem Präsidenten des BfR für die Dauer von vier Jahren berufen. Die berufenen Kommissionsmitglieder werden auf der Internetseite der BfR-Kommissionen veröffentlicht.
- (2) Die erneute Berufung von Mitgliedern ist zulässig, bedarf aber einer erneuten Teilnahme am Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der Geschäftsführung der BfR-Kommission vorzeitig beendet werden und erfordert eine Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des BfR.
- (4) Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung sowie die Selbstverpflichtungserklärung ist ein Ausschluss von Mitgliedern der BfR-Kommission auf Antrag der Geschäftsführung möglich. Der Antrag erfordert eine Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des BfR.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Ersatz für ein ausscheidendes Mitglied durch die Präsidentin oder den Präsidenten des BfR für die noch laufende Berufungszeit berufen werden. Nachbesetzung kann nur aus der Liste der im Bewerbungsprozess bestätigten Reservekandidatinnen und -kandidaten erfolgen.

### **§ 3 Mitgliedschaft als persönliches Ehrenamt**

(1) Die Mitgliedschaft in einer BfR-Kommission ist ein persönliches Ehrenamt. Voraussetzung einer Mitarbeit in einer BfR-Kommission ist nur die fachliche Qualifikation des Mitglieds.

(2) Bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind die Kommissionsmitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der BfR-Kommission bzw. deren Ausschüssen bekanntwerdenden Informationen und Dokumente vertraulich zu behandeln und sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Dies gilt insbesondere für einzelne Meinungsäußerungen, das Abstimmungsverhalten oder bisher nicht publizierte Daten.

(3) Vor Beginn der Tätigkeit in einer BfR-Kommission oder einem Ausschuss ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen (siehe Anlage). Diese regelt Fragen der Vertraulichkeit sowie dem Umgang mit spezifischen Interessenkonflikten. Die gezeichneten Erklärungen werden am BfR aufbewahrt.

(4) Spezifische Interessenkonflikte hinsichtlich bestimmter Tagesordnungspunkte (TOP) werden zu Beginn jeder Sitzung abgefragt. Besteht die Besorgnis der Befangenheit zu einzelnen in der Sitzung behandelten Themen, müssen diese vor Sitzungsbeginn der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden angezeigt werden. Die jeweilige BfR-Kommission entscheidet dann mit einfacher Mehrheit in Abwesenheit der Betroffenen über die Teilnahme des Mitglieds an der Beratung und/oder der Beschlussfassung. Das Mitglied kann auch auf eigenen Vorschlag hin um eine entsprechende Nichtteilnahme an einem TOP bitten. Das Ergebnis wird im Protokoll vermerkt.

### **§ 4 Vorsitz**

(1) Die Mitglieder der BfR-Kommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und mindestens eine Stellvertretung in geheimer Wahl. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung der BfR-Kommission.

(3) Sind sowohl die Person, die den Vorsitz innehat, als auch deren Stellvertretung(en) an der Sitzungsteilnahme gehindert, wählen die Mitglieder der BfR-Kommission aus ihrer Mitte ad hoc ein Mitglied, das den Vorsitz übernimmt und in der betreffenden Sitzung die BfR-Kommission leitet.

(4) Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung(en), die sie oder ihn vertritt, entspricht dem Berufungszeitraum von vier Jahren. Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden. In diesem Fall ist die Position durch Wahl gemäß §4 (1) neu zu besetzen.

### **§ 5 Organisatorische und wissenschaftliche Unterstützung der Kommissionsarbeit**

Zur organisatorischen und wissenschaftlichen Unterstützung der Arbeit der BfR-Kommissionen wird eine Geschäftsführung eingesetzt. Diese besteht aus einer/einem fachlich qualifizierten Beschäftigten des

BfR sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Diese werden auf Vorschlag durch die jeweils zuständigen Abteilungsleitungen durch den Präsidenten des BfR ernannt.

## § 6 Sitzungen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben treten die BfR-Kommissionen zu Sitzungen zusammen. Die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzungen der BfR-Kommission werden von den mit der Geschäftsführung Beauftragten in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden festgelegt. Der oder die Vorsitzende übernimmt die Leitung der Sitzung.
- (2) Die Arbeit der BfR Kommissionen ist nicht öffentlich. Die Präsidentin oder der Präsident des BfR kann die Öffentlichkeit einzelner Sitzungen vorsehen. Die BfR-Kommission ist hierzu vorab zu beteiligen.
- (3) Angehörige der fachaufsichtsführenden Ministerien sowie fachlich nahestehender Bundesbehörden und Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates des BfR haben das Recht, auf Antrag teilzunehmen. Auf Antrag bei den Vorsitzenden der jeweiligen Kommission und nach deren Zustimmung können auch berufene Mitglieder anderer BfR-Kommissionen an Sitzungen von fachlich nahestehenden BfR-Kommissionen teilnehmen.
- (4) Entscheidungen der BfR-Kommissionen ergehen in Form von Beratungsempfehlungen, die entweder auf den Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (5) Die Sitzungen von BfR-Kommissionen oder deren Ausschüssen können in Präsenz, aber auch Hybrid oder vollständig als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber fällt die BfR-Kommission mit einfacher Mehrheit. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

## § 7 Einbeziehung externer Sachverständige und Gründung von Ausschüssen

- (1) Die BfR-Kommissionen können je nach Bedarf ad hoc externe Sachverständige zu einzelnen Kommissionssitzungen einladen, die für das zu behandelnde Thema in besonderer Weise ausgewiesen sind. Die Einladung von Sachverständigen erfolgt durch die Geschäftsführungen und ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des BfR freizugeben.
- (2) Für externe Sachverständige gelten die gleichen Regeln wie für Kommissionssmitglieder nach § 3 Absatz 2, 4 und 5. Die externen Sachverständigen sind ebenso wie die Mitglieder der BfR-Kommission zur unparteiischen Erfüllung der Aufgabe und zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Ebenso sind eventuelle Interessenkonflikte, die sich aus den Beratungsthemen der BfR-Kommissionen ergeben könnten, vor Verhandlungsbeginn den Vorsitzenden mitzuteilen, damit über die Teilnahme der betreffenden Person an der Beratung und Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden kann.
- (3) Die BfR-Kommissionen können je nach Bedarf aus ihrer Mitte temporäre Ausschüsse zu spezifischen Fragestellungen einrichten, die sowohl Kommissionssmitglieder als auch externe Sachverständige als feste Mitglieder enthalten können. Die Einrichtung von Ausschüssen sowie deren Zusammensetzung ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des BfR freizugeben. Zu den Ausschusssitzungen können auch externe

Sachverständige, die für das zu behandelnde Thema in besonderer Weise ausgewiesen sind, als Gäste eingeladen werden. Die Einladung von Sachverständigen in Ausschüsse sowie die Organisation und Leitung der Ausschusssitzungen erfolgt durch die Geschäftsführungen der jeweiligen BfR-Kommission oder einen, mit der Leitung des Ausschusses beauftragten Beschäftigten des BfR und ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des BfR freizugeben.

### **§ 8 Reisekosten**

- (1) Die Reisekosten für berufene Mitglieder der BfR-Kommissionen, sowie der durch die Präsidentin oder den Präsidenten des BfR bestätigten externen Sachverständigen werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern diese nachweisen, dass für sie keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mitglieder von BfR-Kommissionen können auch außerhalb der Arbeit in den BfR-Kommissionen zur Beratung des BfR eingeladen werden. Ihnen steht dann eine Reisekostenvergütung zu.

### **§ 9 Protokoll**

- (1) Über die Sitzung einer BfR-Kommission ist von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mit den Kommissionmitgliedern abgestimmt wird. Namentlich gekennzeichnete Beiträge der Kommissionmitglieder geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht die Meinung des Bundesinstituts für Risikobewertung wieder.
- (2) Sitzungen von Ausschüssen werden nicht protokolliert. Über deren Ergebnisse wird auf der nächsten Sitzung der BfR-Kommission berichtet. Dieser Bericht ist Teil des Sitzungsprotokolls der jeweiligen Kommission.
- (3) Die mit der Geschäftsführung Beauftragten veranlassen die Veröffentlichung des Ergebnisprotokolls auf der Website der BfR-Kommissionen. Die Veröffentlichung des abgestimmten Protokolls erfolgt schnellstmöglich, spätestens mit Beginn der Folgesitzung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Berlin, 09.12.2025

Ort und Datum



Der Präsident des Bundesinstituts für  
Risikobewertung

Anlage:

## SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

«Akad \_\_ Titel» «Vorname» «Nachname»

Als Mitglied der Kommission für «XXXXXXX» verpflichte ich mich, das Bundesinstitut für Risikobewertung („BfR“) unabhängig, unparteiisch und allein nach meinem wissenschaftlichen Sachverstand zu beraten und meine Empfehlungen ausschließlich an der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher auszurichten. Ich verpflichte mich, gegenüber dem BfR alle relevanten Informationen offenzulegen, die für den Aufgabenbereich des BfR relevant sind und die als eine mögliche Beeinträchtigung meiner unparteiischen, sachverständigen Beratung des BfR angesehen werden könnten.

Mir ist bekannt, dass das BfR keine Instanz des Risikomanagements ist – Anwendungsgenehmigungen, -beschränkungen oder -verbote von Stoffen fallen nicht in den Aufgabenbereich des BfR – und, dass die Beratungsergebnisse der Kommissionen ausschließlich empfehlenden Charakter haben. Die BfR-Kommissionen sind an den hoheitlichen Aufgaben des BfR nicht beteiligt und haben demzufolge auch kein Mitspracherecht bei der Risikobewertung.

Sollte sich aus meinen spezifischen Interessen in Bezug auf den Informationsaustausch über die jeweiligen Tagesordnungspunkte („TOP“) der Sitzungen eine Besorgnis ergeben, die als Beeinträchtigung meiner Unabhängigkeit angesehen werden könnte, kann die Kommission mit einfacher Mehrheit entscheiden, mich – auch auf meinen eigenen Vorschlag hin – von der Beratung und/oder Beschlussfassung bezüglich des betreffenden TOP auszuschließen. Die Entscheidung wird im jeweiligen Sitzungsprotokoll schriftlich dokumentiert.

Als Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen können, kommen insbesondere in Betracht:

- Eigene wirtschaftliche Interessen oder wirtschaftliche Interessen von Personen, zu denen eine enge persönliche Beziehung besteht, auf die das in einem Beschluss der Kommission dokumentierte Beratungsergebnis (auch mittelbare) Auswirkungen haben kann;
- eine enge (entgeltliche oder unentgeltliche) Zusammenarbeit (aktuell oder in den letzten 12 Monaten) mit Personen oder Einrichtungen, für die der Kommissionsbeschluss wirtschaftlich relevante Auswirkungen haben kann;
- eine laufende oder in Aussicht gestellte Förderung wissenschaftlicher Projekte von Mitgliedern und Gästen der BfR-Kommission durch Personen oder Einrichtungen, für die der Kommissionsbeschluss wirtschaftlich relevante Auswirkungen haben kann.

Die Ergebnisse der Arbeit der BfR-Kommission werden in Form eines Protokolls veröffentlicht. Über weitere Informationen oder die Kenntnisnahme von Dokumenten verpflichte ich mich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

Die Geschäftsordnung der BfR-Kommissionen habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift